



Brüssel, den 3.2.2021
COM(2021) 42 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine
Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der
Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck**

BERICHT VON DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

1. EINLEITUNG

Nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (im Folgenden „Verordnung“) hat die Kommission dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die „Tätigkeiten, Prüfungen und Konsultationen der Koordinierungsgruppe ‚Güter mit doppeltem Verwendungszweck‘“ vorzulegen. Des Weiteren hat die Kommission nach Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen „umfassenden Durchführungs- und Folgeabschätzungsbericht“ vorzulegen. Artikel 25 Absatz 3 sieht vor, dass in speziellen Abschnitten des Berichts auf die Tätigkeiten der Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (Dual-Use Coordination Group – DUCG), auf die Einführung eines sicheren, verschlüsselten Systems für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, auf die Umsetzung des Artikels 15 Absätze 1 und 2 bezüglich der Aktualisierung der Kontrolllisten und auf Maßnahmen nach Artikel 24 bezüglich nationaler Sanktionen bei Verstoß gegen die Verordnung eingegangen wird. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission 2013 mit der Veröffentlichung von Jahresberichten über die Ausfuhrkontrolle begonnen und in ihrer Mitteilung von 2014 über „Die Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik“¹ anerkannt, dass die Veröffentlichung von Berichten und nichtsensiblen Kontrollinformationen – über die besonderen Anforderungen der Artikel 15, 23 Absatz 3, 25 Absatz 3 und 24 hinaus – entscheidend dazu beiträgt, die Transparenz zu erhöhen und die Compliance-Bemühungen der Wirtschaftsbeteiligten sowie ihre Fähigkeit zur Durchführung von Kontrollen zu verbessern.

Der vorliegende Bericht, der von der Kommission anhand von Beiträgen der Mitgliedstaaten² in der DUCG erstellt wurde, enthält Informationen über die Durchführung der Verordnung im Jahr 2019 sowie aggregierte Ausfuhrkontrolldaten für 2018.

2. ENTWICKLUNG DES POLITISCHEN UND RECHTLICHEN RAHMENS

2.1 Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik

Das Rechtsetzungsverfahren für eine Modernisierung der Ausfuhrkontrollen der EU, das 2016 begann³, kam 2019 mit der Annahme eines Mandats für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament durch den Rat im Juni 2019 und der Aufnahme der Trilogverhandlungen zwischen den gesetzgebenden Organen im Herbst erheblich voran. Im Oktober und im November 2019 fanden zwei Trilogverhandlungen zwischen dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Kommission statt.

¹ COM(2014) 244 final vom 24.4.2014.

² Manche zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten berichten auch öffentlich über den Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern).

³ Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung COM(2016) 616 kann unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1476175365847&uri=CELEX:52016PC0616> abgerufen werden.

Im Laufe des Jahres 2019 führte die Kommission eine Reihe gezielter Konsultationen und Informationsmaßnahmen für maßgebliche Interessenträger aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft durch. Insbesondere wurde am 13. Dezember 2019 gemeinsam mit dem finnischen EU-Ratsvorsitz ein „Ausfuhrkontrollforum“ zum Zweck des Meinungsaustauschs mit Interessenträgern aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft organisiert.⁴

2.2 Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 428/2009

Aktualisierung der EU-Kontrollliste 2019

Die EU-Kontrollliste in Anhang I der Verordnung wurde während des Berichtszeitraums einmal geändert, um die Liste der der Kontrolle unterliegenden Güter mit doppeltem Verwendungszweck zu aktualisieren. Mit dieser Verordnung⁵ wurden mehr als 300 Änderungen vorgenommen, auf die man sich 2018 bei den multilateralen Ausfuhrkontrollregimen verständigt hatte (die meisten Änderungen gehen auf die Vereinbarungen im Plenum des Wassenaar-Arrangements von 2018 zurück, – viele sind redaktioneller Art). Die Anhänge II und IV der Verordnung wurden ebenfalls gemäß den Änderungen in Anhang I aktualisiert.

Mit der EU-Kontrollliste von 2019 wurden insbesondere neue Kontrollen für bestimmte diskrete Mikrowellentransistoren (3A001b3f), Signalgeneratoren mit festgelegten „Hochfrequenz-Modulationsbandbreiten“ (3A002D5), Software zur Wiederherstellung des Betriebs von Mikrocomputern/Mikroprozessoren nach einer Störung durch elektromagnetischen Impuls (EMP) oder elektrostatische Entladung (ESD) (3D005), Masken oder Reticles für optische Sensoren (6B002) sowie luftgestützte Startplattformen für Trägerraketen (9A004g) eingeführt. Andererseits werden die Kontrollen für Technologie für Diffusionsschweißen von Gasturbinenbestandteilen (9E003a7) abgeschafft und neue Kontrollbefreiungsanmerkungen für Werkstoffe zur Absorption elektromagnetischer Wellen aus „offenporigem Schaumkunststoff“ (1C001) sowie für besonders für eine „vernetzte zivile industrielle Anwendung“ entwickelte Güter der „Informationssicherheit“ (5A002) eingeführt. Außerdem enthält die EU-Kontrollliste für 2019 Änderungen bei den Kontrollen von zur Bearbeitung von Zahnrädern bestimmten Werkzeugmaschinen (2B003), Digital-Analog-Wandlern (3A001a5b), Multilayer-Masken (3B001h), Hydrofonen für den Betrieb über 1000 m (6A001a2a6), Unterwasser-Tauchfahrzeugen (8A001c) und Detonationstriebwerken (9A111).

Als Leitfaden, der einen Überblick über sämtliche technischen Änderungen an der Kontrollliste für Güter mit doppeltem Verwendungszweck von 2019 bietet, wurde eine „umfassende Änderungsmitteilung“ (Comprehensive Change Note) veröffentlicht.⁶ Die aktualisierte und konsolidierte EU-Kontrollliste trat am 31. Dezember 2019 in Kraft. Damit erfüllte die EU ihre internationalen Verpflichtungen im Bereich der Ausfuhrkontrolle. Gleichzeitig wurde die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Ausführer durch die Anpassung einiger Kontrollparameter an die technologische Entwicklung gesteigert.

Brexit-Notfallpläne

⁴ https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/december/tradoc_158495.pdf

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2019/2199 der Kommission vom 17. Oktober 2019 (ABl. L 338 vom 30.12.2019, S. 1).

⁶ Die zusammenfassende Mitteilung kann unter https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/october/tradoc_158393.pdf abgerufen werden.

Am 25. März 2019 nahmen der Rat und das Europäische Parlament die Verordnung (EU) 2019/496 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates durch die Erteilung einer allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union für die Ausfuhr bestimmter Güter mit doppeltem Verwendungszweck aus der Union in das Vereinigte Königreich⁷ an. Diese Änderung war Teil eines Maßnahmenpakets im Rahmen eines „Notfallplans“ im Falle eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, um die Risiken für einige Sektoren zu mildern. Sie ist jedoch durch die Ratifizierung des Austrittsabkommens gegenstandslos geworden.

2.3 Nationale Durchführungs- und Durchsetzungsmaßnahmen

Durchführungsmaßnahmen

Die Verordnung ist zwar in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, sie sieht aber auch vor, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Vorschriften ergreifen und dass diesbezügliche Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden sollten. Ein Informationsvermerk von 2016⁸ vermittelt einen Überblick über die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen, die unter anderem folgende Aspekte betreffen: Ausweitung der Vermittlungs- und Durchfuhrkontrollen, Ausweitung der Kontrollen auf nicht gelistete Güter aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus Menschenrechtserwägungen, Einführung nationaler allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen, Durchführung von Kontrollen bei der Verbringung nicht gelisteter Güter innerhalb der EU sowie Bereitstellung von Informationen zu den zuständigen Behörden.

2019 wurden von den Mitgliedstaaten neue Maßnahmen gemeldet: Frankreich führte eine nationale Allgemeingenehmigung für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für die Reparatur ziviler Luftfahrzeuge ein, und das Vereinigte Königreich aktualisierte sieben offene allgemeine Ausfuhrgenehmigungen und eine offene allgemeine Umladegenehmigung, um Änderungen an der EU-Liste zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck Rechnung zu tragen. Darüber hinaus veröffentlichte das Vereinigte Königreich am 24. September 2019 Leitlinien zu Ausfuhrkontrollen: Güter mit doppeltem Verwendungszweck; Software und Technologie; Güter, die zu Folterzwecken verwendet werden; radioaktive Strahlenquellen.

Durchsetzungsmaßnahmen

Artikel 24 der Verordnung sieht Folgendes vor: „Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Durchführung aller Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen. Er legt insbesondere Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen diese Verordnung und ihre Durchführungsvorschriften zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“ Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e verlangt, dass der Bericht der Kommission einen speziellen Abschnitt über „die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 24 unternommenen und der Kommission gemäß Absatz 1 dieses Artikels mitgeteilten Maßnahmen“ enthält. Eine Liste der nationalen

⁷ ABl. L 85 vom 27.3.2019, S. 1.

⁸ ABl. C 304 vom 20.8.2016, S. 3.

Durchsetzungsmaßnahmen wurde zusammen mit dem jährlichen Ausfuhrkontrollbericht 2019⁹ veröffentlicht und hat nach wie vor Gültigkeit.

3. TÄTIGKEIT DER KOORDINIERUNGSGRUPPE „GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK“

Nach Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung hat die Kommission dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die Tätigkeiten, Prüfungen und Konsultationen der „Koordinierungsgruppe Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ (DUCG) vorzulegen; dieser Gruppe gehören Sachverständige der Kommission und aus den Mitgliedstaaten an, die alle Fragen zur Anwendung von Ausfuhrkontrollen prüfen, damit Kohärenz und Effizienz der Kontrollen in der gesamten EU in der Praxis verbessert werden. Des Weiteren ist in Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a festgelegt, „dass spezielle Abschnitte des Berichts die Koordinierungsgruppe ‚Güter mit doppeltem Verwendungszweck‘ und deren Tätigkeiten“ betreffen.

Die DUCG trat im Berichtszeitraum siebenmal zusammen und bestätigte damit ihre Funktion als Forum für Konsultationen, in dem eine Reihe hier beschriebener aktueller Fragen erörtert werden.

3.1 Konsultationen zu Durchführungsfragen – allgemeiner Informationsaustausch

Die DUCG führte einen *allgemeinen Informationsaustausch zu Ausfuhrkontrollfragen* durch, der sich auch auf die Modernisierung der Ausfuhrkontrollen der EU bezog. 2019 führte die Gruppe einen Informationsaustausch über Strafen und Sanktionen durch und veröffentlichte daraufhin einen „Überblick über nationale Durchsetzungsmaßnahmen“, der dem jährlichen Ausfuhrkontrollbericht 2019 als Anhang beigelegt ist.

Die DUCG tauschte Informationen über *nationale Durchführungsmaßnahmen* aus und leitete die Vorbereitungen zur Aktualisierung des betreffenden Informationsvermerks im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein.

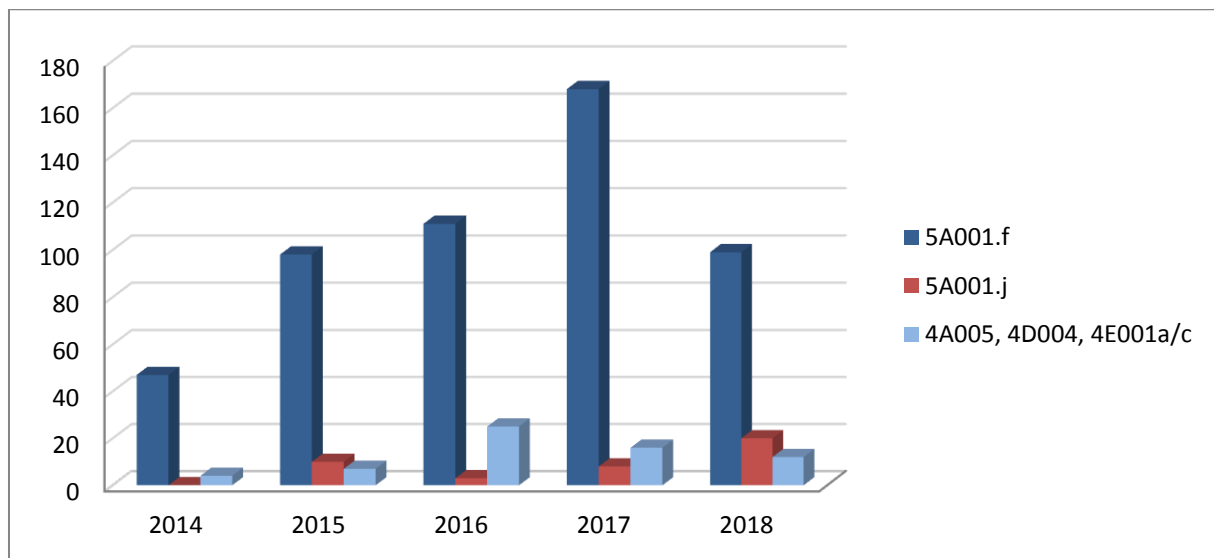
Ferner überprüfte die DUCG die Methodik und Herangehensweise für den Datenaustausch und führte anhand von Daten aus dem Jahr 2018 eine *Erfassung von Daten über Genehmigungserteilungen* durch, um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern – insbesondere hinsichtlich der Datenerfassung bei globalen und allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen – und die Kontrollen der EU bezüglich Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck für die Öffentlichkeit transparenter zu gestalten (der vorliegende Jahresbericht basiert auf aggregierten EU-Daten für 2018).

In Anbetracht der Debatte über die Kontrolle von Gütern für die Cyber-Überwachung fand in der DUCG 2018 ein *Informationsaustausch zur Anwendung von Kontrollen bei Technologien für die digitale Überwachung* statt. Die „Sachverständigengruppe für Überwachungstechnologie“ (STEG) stand weiterhin als Forum für den Ad-hoc-Informationsaustausch zur Verfügung, 2019 fand jedoch keine Sitzung statt. Die von den

⁹

<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=list&n=10&adv=0&coteId=1&year=2019&number=562&version=F&dateFrom=&dateTo=&serviceId=&documentType=&title=&titleLanguage=&titleSearch=EXACT&sortBy=NUMBER&sortOrder=DESC#>

Mitgliedstaaten erfassten Daten zeigen einen Rückgang der Zahl der Genehmigungen (131 Genehmigungen 2018, siehe nachstehende Tabelle). Im selben Zeitraum wurden für Güter für die Cyber-Überwachung 27 Ablehnungen ausgesprochen.¹⁰



3.2 Fachlicher Informationsaustausch – Durchführungsfragen

- *Unterstützung bei der Vorbereitung von Aktualisierungen der EU-Kontrollliste*

Die DUCG wurde zu der oben genannten überarbeiteten EU-Kontrollliste konsultiert. Nationale Sachverständige (wie auch Beobachter des Europäischen Parlaments) nahmen an einer Sondersitzung der DUCG am 16. Mai 2019 teil, wo sie im Rahmen von Präsentationen auf die wichtigsten an der EU-Kontrollliste vorgenommenen Änderungen hinwiesen.

- *Fachlicher Informationsaustausch zu bestimmten Durchführungsfragen*

Die DUCG erörterte eine Reihe spezifischer Durchführungsfragen vor dem Hintergrund der Berichte der zuständigen Behörden, z. B. hinsichtlich der Empfänger- und Endverwenderangaben auf Ausfuhrgenehmigungen und Zollanmeldungen, des Informationsaustausches im Rahmen der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der EU (EUGEA), der Ansätze zur Identifikation der an kontrollierten Ausfuhren beteiligten, mit Sanktionen belegten Personen und der Identifikation von Dritten – Empfängern und zwischengeschalteten Personen – auf dem Standardgenehmigungsformular.

3.3 EU-Leitlinien für die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Die DUCG richtete eine technische Sachverständigengruppe für die Entwicklung von Leitlinien zur Einhaltung der Bestimmungen in der Forschung (TEG-DUR) ein. Die TEG-

¹⁰ 2018 wurden 23 Ablehnungen für mobile Abhör- oder Störgeräte (5A001f), 2 Ablehnungen für Überwachungssysteme für auf Internet Protocol (IP) basierende Kommunikationsnetze (5A001j) und 2 Ablehnungen für Intrusion-Software (4A005 et al) ausgesprochen.

DUR hielt zwei Sitzungen ab – am 13. Juni und am 16. Oktober 2019 – und stellte auf dem Ausfuhrkontrollforum am 13. Dezember 2019 den Stand ihrer Arbeiten vor.

3.4 Elektronischer Informationsaustausch zwischen zuständigen Behörden

Nach Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b hat die Kommission über die „Umsetzung von Artikel 19 Absatz 4“ und den „Stand der Einrichtung eines sicheren, verschlüsselten Systems für den Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission“ zu berichten. Unterstützt durch die DUCG, setzte die Kommission die Entwicklung des Dual-Use-E-Systems (DUeS) fort, eines von der Kommission gehosteten sicheren und verschlüsselten elektronischen Systems, das zur Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen den Ausfuhrkontrollbehörden und der Kommission beitragen soll. Im Laufe des Jahres 2019 einigte sich die DUCG über bestimmte Verbesserungen in Bezug auf das DUeS und entwickelte Funktionen zur Unterstützung von *Mitteilungen von Ablehnungen nach Artikel 13 Absatz 5 der Verordnung* und *bilateralen Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden nach Artikel 11 und Artikel 13 Absatz 5 dieser Verordnung*. Weitere geringfügige Aktualisierungen des DUeS folgten z. B. im Dezember 2019: Die Liste der Güter im DUeS wurde aktualisiert, um die *Aktualisierung der EU-Kontrollliste 2019* gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2199 der Kommission widerzuspiegeln.

Durch eine eigens dafür eingerichtete technische Sachverständigengruppe (TEG) unterstützte die DUCG außerdem weiterhin die Entwicklung einer „Plattform zur elektronischen Genehmigung“, die von den zuständigen Behörden auf freiwilliger Basis genutzt werden kann. Die TEG „Elektronische Genehmigung“ kam zweimal zusammen, am 18. März und am 14. Oktober 2019, und setzte ihre Unterstützung für die Entwicklung eines „Pilotprojekts für die elektronische Genehmigung“ fort. Ende 2019 waren der „Front-Office-Prototyp“ und der „Back-Office-Prototyp“ für Tests durch die zuständigen Behörden bereit, während im Rahmen des Projekts CERTEX Gespräche über die Einbindung von Systemen zur elektronischen Erteilung von Genehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck in die Single-Window-Initiative für das Zollwesen aufgenommen wurden. Als fünfte zuständige Behörde schloss sich die belgisch-wallonische Behörde dem Pilotprojekt an (nach den zuständigen Behörden Italiens, Lettlands, Rumäniens und Griechenlands). Das Projekt wurde im Rahmen des am 13. Dezember 2019 veranstalteten Ausfuhrkontrollforums vorgestellt. Die elektronischen Genehmigungsplattformen sollen im Laufe des Jahres 2020 in diesen zuständigen Behörden in Betrieb genommen werden.

3.5 EU-Sachverständigenpool für Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Der aus Sachverständigen der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (JRC) sowie Sachverständigen aus einigen Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigenpool für Güter mit doppeltem Verwendungszweck unterstützte auch 2019 die zuständigen Behörden, die bei der Bewertung bestimmter Genehmigungsfälle technische Beratung benötigten. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum sechs zuständige Behörden bei der Klassifizierung von Waren in neun Fällen fachlich beraten.

3.6 Durchführung und Durchsetzung

Die DUCG tauschte Informationen über die Durchführung und Durchsetzung von Kontrollen aus. Verfügbaren Daten zufolge umfasste das Ausfuhrkontrollnetzwerk der EU, das sich aus

Personal der für die Genehmigungen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zusammensetzt, 2019 mehr als 450 Mitarbeiter. 2018 wurden hinsichtlich der Durchsetzung 218 Verstöße gegen Ausfuhrkontrollvorschriften erfasst, während von nationalen Strafverfolgungsbehörden 85 verwaltungsrechtliche und 19 strafrechtliche Sanktionen verhängt wurden.

3.7 Kapazitätsaufbau

2019 unterstützte die DUCG die Ausrichtung einer Veranstaltung vom 17. bis 19. September 2019 in Ispra (Italien) durch die JRC der Kommission gemeinsam mit dem US-amerikanischen Energieministerium, bei der das *12. Fachseminar der JRC und der NNSA*¹¹ für Genehmigungsbehörden und die *8. Sitzung zur Überprüfung der Fortschritte bei der Güterklassifizierungs-Fortbildung* für Zollbehörden kombiniert wurden. Die Veranstaltung umfasste unter anderem eine gemeinsame Übung für Zoll- und Genehmigungsbehörden.

Die JRC der Kommission stellte ein Exportkontrollhandbuch für Chemikalien („Export Control Handbook for Chemicals“) vor, in dem die Entsprechungscode für Chemikalien (Klassifikationsnummer für die Ausfuhrkontrolle, Zollcode, chemische CAS-Nummer¹² und Bezeichnung) gemäß verschiedenen EU-Handelsverordnungen aufgeführt sind.

3.8 Transparenz und Dialog mit Wirtschaft und Forschung

Die DUCG unterstützte das am 13. Dezember 2019 in Brüssel veranstaltete „Ausfuhrkontrollforum“, zu dem Industrieverbände, Unternehmen mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck sowie Vertreter aus Forschung und von Organisationen der Zivilgesellschaft eingeladen wurden, um die Umsetzung der Ausfuhrkontrollen der EU sowie das Legislativverfahren für die Modernisierung dieser Kontrollen zu erörtern. Die Kommission und die zuständigen Behörden haben 2019 insgesamt mehr als 205 Informationsveranstaltungen für die Industrie organisiert oder daran teilgenommen.

Darüber hinaus erstellte die DUCG Unterlagen, die Ausfuhrern Hilfestellung bei der Durchführung der Verordnungen geben sollen. Insbesondere werden in einer „Zusammenfassung der umfassenden Änderungsmitteilung für 2019“ (Comprehensive Change Note Summary) die Änderungen zu Informationszwecken zusammengefasst, die aufgrund der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2199¹³ der Kommission an der EU-Kontrollliste vorgenommen wurden.

4 EU-AUSFUHRKONTROLLEN – KERNDATEN

Es ist schwierig, verlässliche Informationen über sämtliche Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (einschließlich nicht gelisteter Güter) zu erhalten, da hierfür kein bestimmter Wirtschaftszweig definiert ist. Gleichwohl tragen die Kommission und die Mitgliedstaaten Daten zusammen, mit denen die Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck annähernd geschätzt werden können, einerseits anhand spezifischer, von den zuständigen Behörden erhobener Genehmigungsdaten, andererseits anhand von Statistiken für Zollgüter, die auch Güter mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Die

¹¹ Die Nationale Behörde für nukleare Sicherheit (NNSA) ist Teil des US-Energieministeriums.

¹² Die CAS-Nummer ist eine eindeutig zuordenbare Nummer, die vom Chemical Abstract Service (CAS) einer bestimmten Chemikalie gegeben wird.

¹³ https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/october/tradoc_158392.pdf

Datenschätzungen zu den im Jahr 2018 getätigten Ausfuhren sind nachstehend aufgeführt. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Schätzungen nicht auf Dienstleistungen und immaterielle Technologietransfers im Rahmen des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erstrecken.

4.1 Der Handel der EU mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck: Güter und Bestimmungsziele

Mit der Verordnung wurde 2019 in erster Linie die Ausfuhr der 1858 Güter mit doppeltem Verwendungszweck geregelt, die in Anhang I (im Folgenden „EU-Kontrollliste“) aufgeführt sind und in zehn Kategorien eingeteilt werden (Abbildung 1). Bei diesen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck handelt es sich um etwa 1000 Zollgüter, darunter Chemikalien, Metalle und Erzeugnisse aus nichtmetallischen Mineralstoffen, Datenverarbeitungsgeräte, elektronische und optische Erzeugnisse, Elektrogeräte, Maschinen, Fahrzeuge und Transportausrüstungen. Sie sind typischerweise dem Spitzentechnologiefeld innerhalb dieser großen, gemischten Güterpalette zuzurechnen.

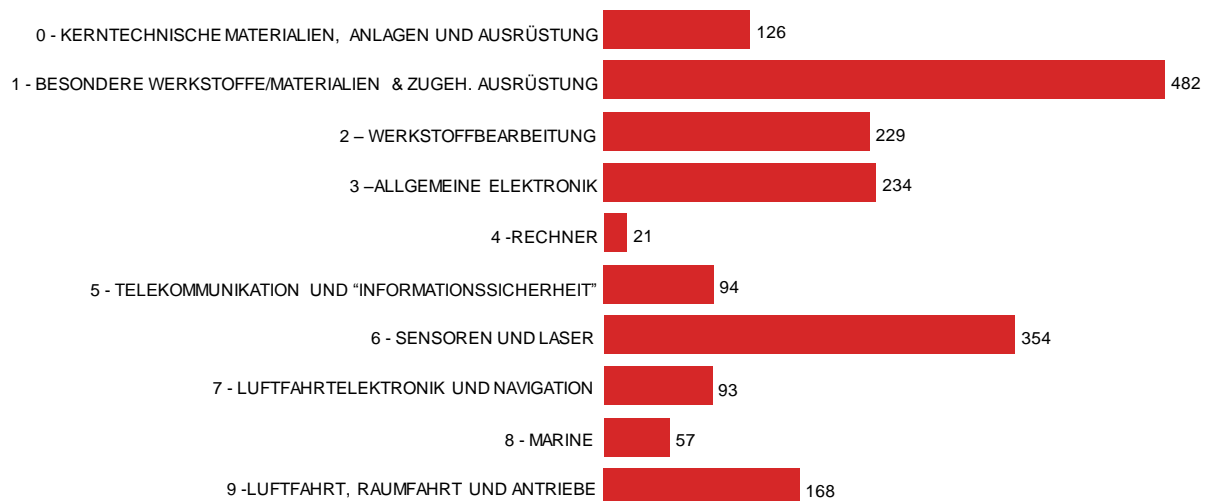


Abbildung 1: Anzahl der Einträge von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in den zehn Kategorien des Anhangs I nach Erlass der Verordnung (EU) 2019/2199

Laut statistischen Schätzungen der relativen Bedeutung des Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck machen die Ausfuhren solcher Güter – innerhalb eines breit gefassten Bereichs der Ausfuhr von Zollgütern mit doppeltem Verwendungszweck¹⁴, der bestimmte Güter mit doppeltem Verwendungszweck in unterschiedlichem Maße umfassen

¹⁴ In der von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission entwickelten statistischen Methodik werden eine von der GD TAXUD entwickelte Entsprechungstabelle mit den Verzeichnisnummern für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und den Zollcodes, die COMEXT-Daten von Eurostat sowie Genehmigungsdaten herangezogen. „Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck“ bezieht sich auf eine große gemischte Güterpalette, zu der unter anderem Güter mit doppeltem Verwendungszweck gehören. Der Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck findet zwar innerhalb dieser Güterpalette statt, ist aber nicht mit ihr identisch, da bei Weitem nicht alle Güter innerhalb dieses breit gefassten Bereichs tatsächlich Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind.

kann – etwa 3 % der Gesamtausfuhren der EU (in Mitgliedstaaten und Drittländer) aus (siehe Abbildung 2).

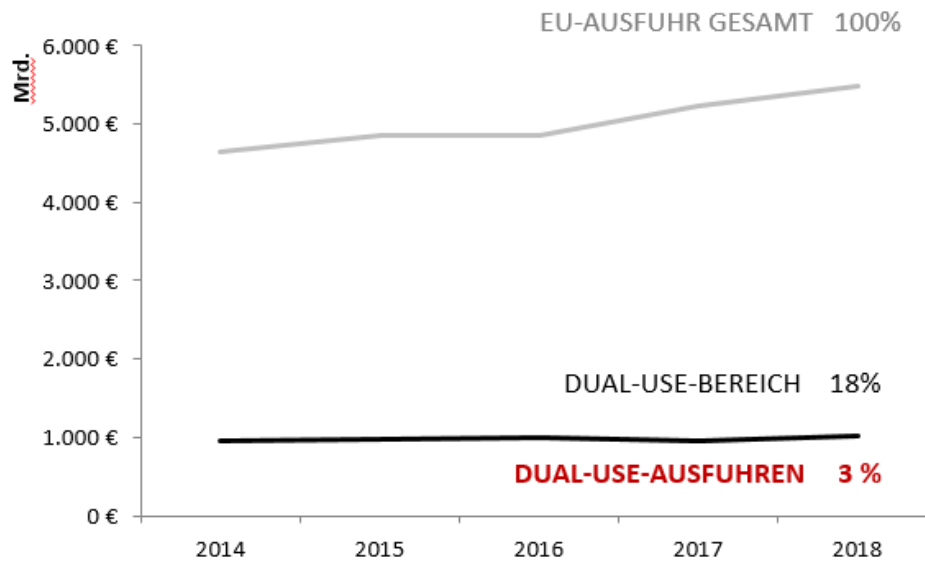


Abbildung 2: Statistische Schätzungen der Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Mitgliedstaaten und Drittländer

Die statistischen Schätzungen zeigen auch die wichtigsten Bestimmungsziele und deuten darauf hin, dass ein großer Teil der Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Länder geht, die in den allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen (EUGEA) der Union aufgeführt sind. Die Bestimmungsländer verdeutlichen die Struktur des Ausfuhrmarktes der EU bei den einschlägigen Gütern und spiegeln die Erleichterung des Handels im Wege der allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union wider (Abbildungen 3 und 4).¹⁵

¹⁵ „Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf, Drittländer“ ist definiert als Lieferung von Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf. „Sonstige – Länder nicht angegeben“ beinhaltet im Rahmen des Handels mit Drittländern nicht spezifizierte Länder und Gebiete (d. h. diese Codes werden in der Regel für Güter verwendet, die für Offshore-Anlagen geliefert werden).

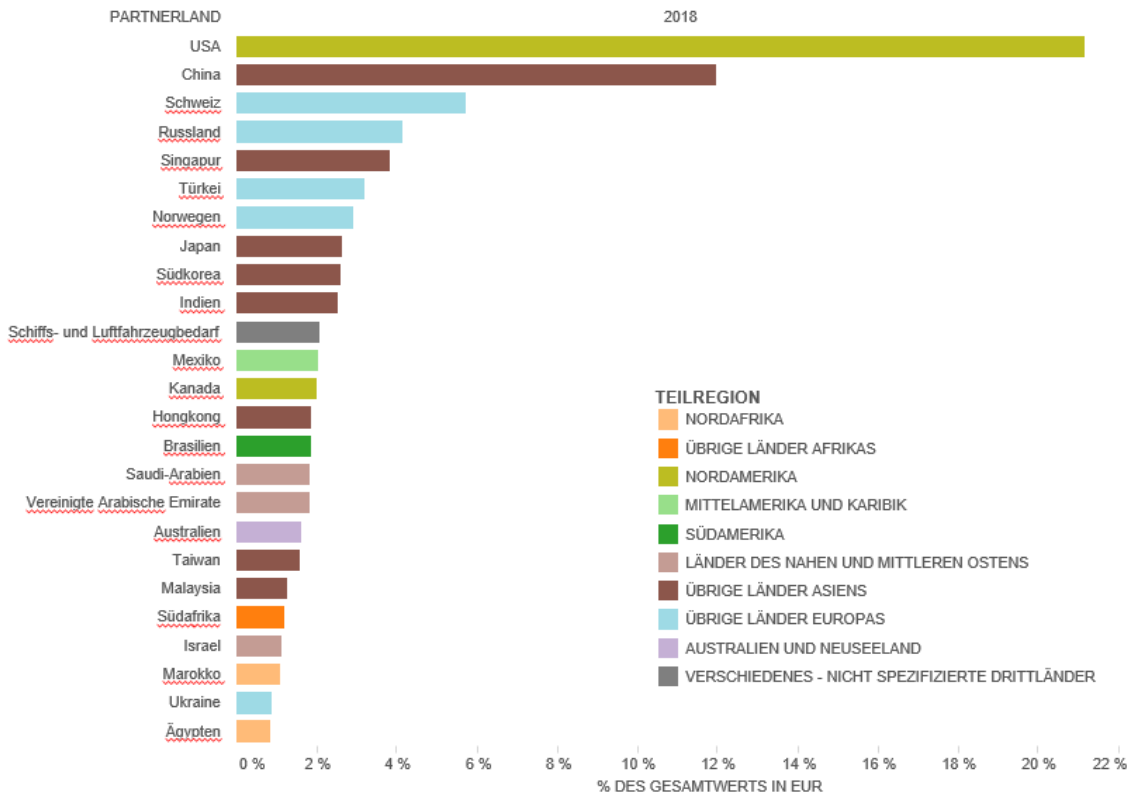


Abbildung 3: Schätzungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der EU: die 25 wichtigsten Bestimmungsländer und die Teilregionen 2018

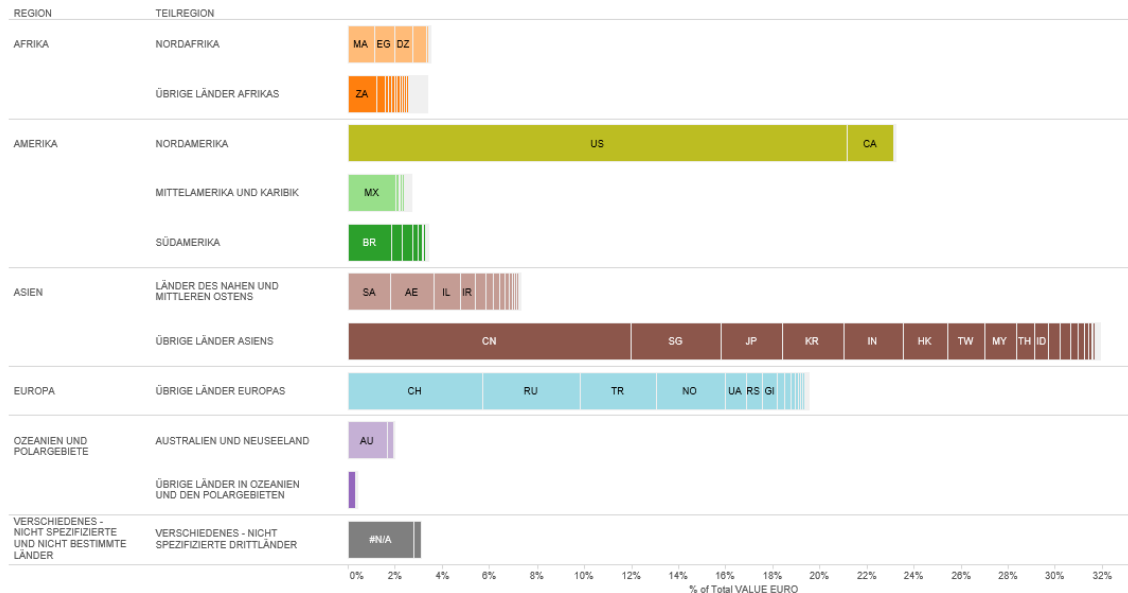


Abbildung 4: Schätzungen für die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aus der EU: Bestimmungsländer nach Regionen und Teilregionen 2018

4.2. Kontrolle des Handels der EU mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck: Anträge, Genehmigungen, Ablehnungen

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung, nach dem die „Mitgliedstaaten ... alle zweckdienlichen Maßnahmen für eine direkte Zusammenarbeit und einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden [treffen], um die Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Ausfuhrkontrollregelung zu verbessern“, tauschte die DUCG Daten und Informationen über Genehmigungserteilungen aus, um den Wissensstand im Bereich der Ausfuhrkontrollen und ihrer wirtschaftlichen Wirkungen zu verbessern. Einige für den Berichtszeitraum erfasste Daten sind im Folgenden wiedergegeben; es sei jedoch darauf hingewiesen, dass nicht von jedem Mitgliedstaat alle Daten erfasst werden. Die nachstehenden Informationen sind somit lediglich aggregierte Mengen- und Wertangaben, die anhand der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten geschätzt wurden.

Der Gesamtwert¹⁶ der Anträge erreichte 50,7 Mrd. EUR, sodass 2,6 % der Gesamtausfuhren der EU in Drittländer auf die kontrollierten Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck entfielen. Der genehmigte Handel mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck belief sich auf 41,5 Mrd. EUR und machte 2,1 % der Gesamtausfuhren der EU in Drittländer aus, wobei die meisten Geschäfte im Rahmen von Einzelgenehmigungen (2018 wurden ungefähr 25 349 Einzelgenehmigungen erteilt) und Globalgenehmigungen (nach Wert) getätigt wurden. Nur ein geringer Teil der Ausfuhren wurde tatsächlich abgelehnt: Im Jahr 2018 wurden 791 Ablehnungen ausgesprochen. Dies entspricht ungefähr 0,69 % des Werts der kontrollierten Ausfuhren von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in jenem Jahr bzw. 0,02 % der Gesamtausfuhren der EU in Drittländer.

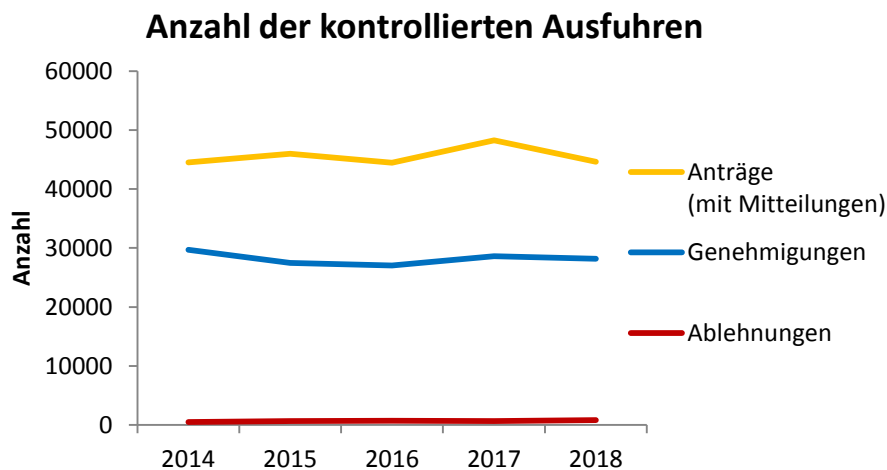


Abbildung 5: Anzahl der Genehmigungen und Ablehnungen 2014-2018¹⁷

¹⁶ Diese Zahl beinhaltet den Wert der Genehmigungsanträge und der Mitteilungen im Rahmen von allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen.

¹⁷ In den Abbildungen 5 und 6 beinhalten die Daten für „Anträge“ alle Genehmigungsanträge, einschließlich Notifikationen im Rahmen von Allgemeingenehmigungen. Sie geben daher Aufschluss über die „kontrollierten Ausfuhren“, d. h. den Wert der Ausfuhren in Drittländer, die einem Genehmigungsverfahren unterliegen. Liegen keine Antragsdaten vor, werden in den Abbildungen Genehmigungsdaten als Schätzungen für Antragsdaten herangezogen. Die Daten für „Genehmigungen“ beziehen sich auf Ausfuhren von Gütern mit doppeltem

Wert der kontrollierten Ausfuhren

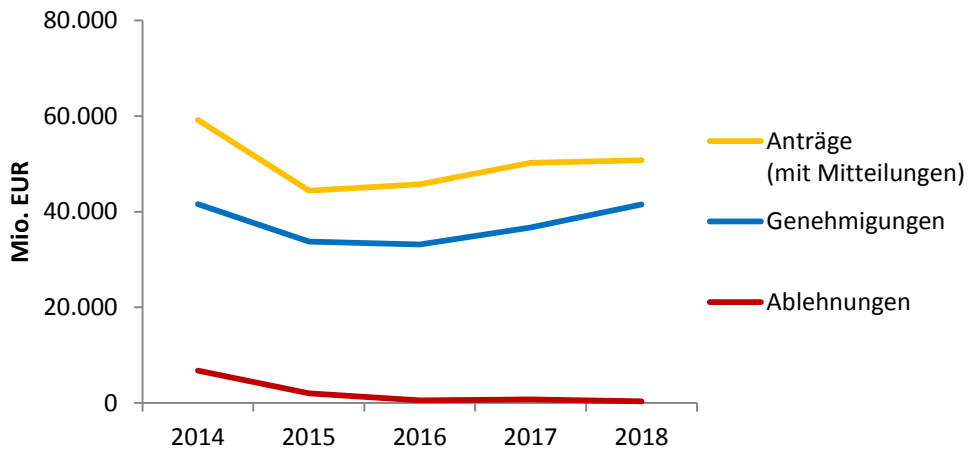


Abbildung 6: Wert (in Mio. EUR) der Genehmigungen und Ablehnungen 2014-2018

Menge der genehmigten Ausfuhren nach Art der Genehmigung 2018

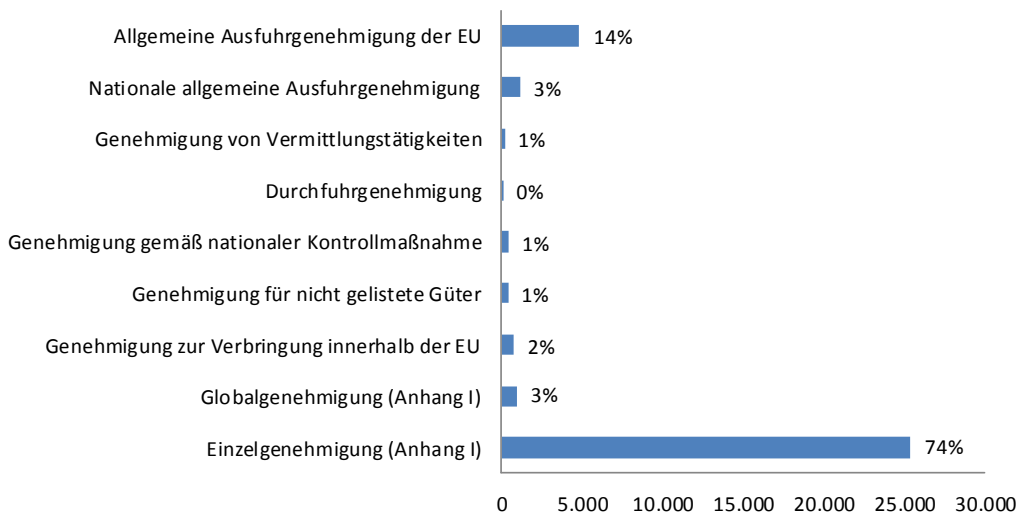


Abbildung 7: Anzahl der erteilten Genehmigungen je Genehmigungskategorie 2018

Verwendungszweck, die im Rahmen von Einzel- und Globalgenehmigungen zugelassen wurden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Anträge nicht unbedingt mit der Summe der Genehmigungen und Ablehnungen gleichzusetzen ist, da möglicherweise eine Reihe von Anträgen zurückgezogen wurde und andere Anträge nicht im selben Jahr beschieden wurden. „Ablehnungen“ bezieht sich auf die Menge und den Wert der abgelehnten Ausfuhren.

Wert der genehmigten Ausfuhren nach Art der Genehmigung 2018

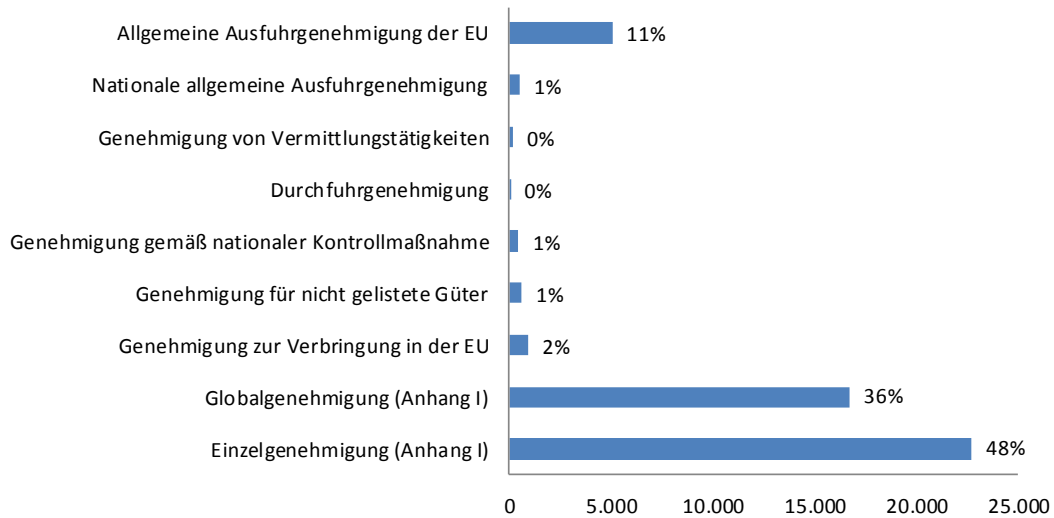


Abbildung 8: Wert (in Mio. EUR) der erteilten Genehmigungen je Kategorie 2018

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht im Kontext der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer durch die Verordnung übertragenen Befugnisse zur Kenntnis zu nehmen.